

### §3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass für diese Tätigkeiten angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden können.

#### Zusätzlich: Absatz 1

Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden, menschenverachteten oder antisemitischen Einstellungen, insbesondere auf Grund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur Achtung aller nationalen und international anerkannter Menschenrechte.

Ausdrücklich bekennt sich der Verein zum nachhaltigen Handeln.

Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von der Herkunft, der Hautfarbe, des Glaubens, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und sozialen Stellung eine sportliche Heimat

## §7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand oder über eine der Abteilungen einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann jedoch vom Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme als Mitglied wird endgültig wirksam mit Aushändigung des Mitgliedsausweises. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift oder des gesetzlichen Vertreters.

Die Beitrittserklärung ist bei der Vorstandschaft oder über die Abteilungen, die Geschäftsstelle und auch per Email einzureichen. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandschaft oder eine dafür autorisierte Person der Mitgliederverwaltung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme als Mitglied wird endgültig wirksam nach Prüfung durch die autorisierten Personen und nach erfolgreicher Abbuchung des Jahresmitgliederbeitrags. Der Jahresbeitrag wird anteilig abgebucht, wenn der oder die neuen Mitglieder wären des Geschäftsjahres dem Verein beitreten.

Die im Aufnahmeformular beschriebene Bedingungen sind verpflichtend und Bestandteil dieser Satzung.

## §9 Rechte der Jugendlichen und Schüler

Die Jugendlichen und Schüler haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben hierbei jedoch kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Vereinsjugendleiters, Jugendleiters und Abteilungsleiters. Wahlberechtigt sind sie hierbei ab 14 Jahre.

Die Jugendlichen und Schüler haben das Recht an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie haben hierbei jedoch kein Stimmrecht. Bei den Wahlen zum Vereinsjugendleiter, dem Jugendleiter und dem jeweiligen Abteilungsleiter haben sie ein Stimmrecht sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## §10 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern, sowie die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Für Mitglieder unter 18 Jahren kann dessen gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei der Benützung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten.

Den Anweisungen und Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Schäden, die einem Mitglied durch die Benützung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Für Schäden des Vereines, die ein Mitglied verursacht, haftet der Verein nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung, im Übrigen haftet das Mitglied.

Jeder Anschriftenwechsel der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern, sowie die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Für Mitglieder unter 18 Jahren kann dessen gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei der Benützung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die von der Vorstandschaft oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten.

Den Anweisungen und Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Schäden, die einem Mitglied durch die Benützung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Für Schäden des Vereines, die ein Mitglied verursacht, haftet der Verein nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung, im Übrigen haftet das Mitglied.

Jeder Anschriftenwechsel ist innerhalb von 14 Tagen der Vereinsleitung mitzuteilen.

Zum Betrieb des Vereins und zur Durchführung verschiedener Aktivitäten ist es erforderlich, dass jedes Mitglied die von der Generalversammlung festgelegten Pflichtstunden pro Jahr ableistet.

In der Generalversammlung wird von den Mitgliedern die Anzahl der im Kalenderjahr zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages festgesetzt.

Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr abzuleisten. Neumitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, müssen beginnend mit ihrem Eintrittsmonat X/12tel Pflichtstunden leisten.

Die Arbeitsstunden können neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Vereinsbetrieb, der Instandhaltung und der Reinigung der Vereinsräumlichkeiten auch über Mithilfe bei Feierlichkeiten (Ausschank/Reinigung/Deko usw.) oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie über die vom Vorstand festgelegten Tätigkeiten und Projekte abgeleistet werden.

Bei Nichtleistung der Pflichtstunden muss jedes Mitglied für jede nicht geleistete Pflichtstunde den Ausgleichsbetrag an den Verein entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Übertrag der nicht geleisteten Pflichtstunden in das nächste Kalenderjahr beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingereicht werden.

Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Pflichtstunden sowie die Leistung der Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Hierzu ist das betroffene Mitglied aufgefordert sofort mit dem Vorstand in Verbindung zu treten.

Zum Betrieb des Vereins und zur Durchführung verschiedener Aktivitäten ist es erforderlich, dass jedes Mitglied die von der Vorstandschaft festgelegten Pflichtstunden (maximal 10 Stunden) pro Jahr ableistet.

Die Vorstandschaft kann im Vorfeld des Geschäftsjahres eventuell zu leistenden Pflichtstunden festlegen.

Sollten angeordnete Pflichtstunden nicht abgeleistet worden sein, sind diese dem Verein entsprechend zu vergüten. Der zu entrichtende Betrag entspricht 10 Euro pro Stunde. Es können aber maximal 10 Arbeitsstunden pro betroffenem Mitglied und pro Jahr (12 Monate) von der Vorstandschaft angeordnet werden.

Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr abzuleisten. Neumitglieder, die erst im Laufe des Jahres in den Verein eintreten, müssen beginnend mit ihrem Eintrittsmonat X/12tel Pflichtstunden leisten.

Die Arbeitsstunden können neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Vereinsbetrieb, der Instandhaltung und der Reinigung der Vereinsräumlichkeiten auch über Mithilfe bei Feierlichkeiten (Ausschank/Reinigung/Deko usw.) oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie über die von der Vorstandschaft festgelegten Tätigkeiten und Projekte abgeleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Übertrag der nicht geleisteten Pflichtstunden in das nächste Kalenderjahr beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Über Ausnahmen bezüglich der Ableistung von Pflichtstunden sowie die Leistung der Ausgleichszahlung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall. Hierzu ist das betroffene Mitglied aufgefordert sofort mit der Vorstandschaft in Verbindung zu treten.

Folgender Personenkreis ist von der Ableistung der festgelegten Anzahl von Pflichtstunden befreit:

- a) Vorstandschaft und Ausschussmitglieder
- b) Ehrenamtliche Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Vereins
- c) Passive Mitglieder
- d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- e) Aktive Mitglieder ab 65 Jahren

Um das Ableisten der Pflichtstunden zu ermöglichen, plant der Vorstand die erforderlichen Arbeiten und ihren Umfang.

Der Vorstand macht auf die anstehenden Arbeiten im Aushang (Jagstau), über die Abteilungsleiter und auf der Internetseite aufmerksam und vergibt einen Stundennachweis, für den jeder selbst verantwortlich ist. Der Stundennachweis muss bis zum 31.12. jedes Jahr bei der Mitgliederverwaltung abgegeben werden.

Auf die Befreiung von Pflichtstunden gibt es keinen Rechtsanspruch.

Der Ausgleichsbetrag wird jährlich im Monat März abgebucht.

Folgender Personenkreis ist von der Ableistung der festgelegten Anzahl von Pflichtstunden befreit:

- a) Vorstandschaft und deren Stellvertreter (Ausschussmitglieder)
- b) Ehrenamtliche Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Vereins
- c) Passive Mitglieder
- d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- e) Aktive Mitglieder ab 65 Jahren

Um das Ableisten der Pflichtstunden zu ermöglichen, plant die Vorstandschaft die erforderlichen Arbeiten und ihren Umfang. Die Vorstandschaft macht auf die anstehenden Arbeiten im Aushang (Jagstau), über die Abteilungsleiter und auf der Internetseite aufmerksam und vergibt einen Stundennachweis, für den jeder selbst verantwortlich ist.

Der Stundennachweis muss bis zum 31.12. jedes Jahr bei der Mitgliederverwaltung abgegeben werden.

Auf die Befreiung von Pflichtstunden gibt es keinen Rechtsanspruch.

Der Ausgleichsbetrag wird jährlich im Monat März abgebucht.

## §11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilliges Ausscheiden
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung die Vereine
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde. Die Austrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.  
Die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen. Diese Mitglieder bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- c) wenn das Vereinsmitglied gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten grob verstößt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilliges Ausscheiden
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung die Vereine
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Freiwillige Austritte erfolgen durch schriftliche Erklärung. Sie können nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Die Austrittserklärung ist bei der Vorstandschaft einzureichen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.  
Die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen. Diese Mitglieder bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört.
- c) wenn das Vereinsmitglied gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten grob verstößt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied des Anrufungsrecht bei der General- oder Hauptversammlung innerhalb von 3 Wochen zu. Die General- oder Hauptversammlung hat beim nächstmöglichen Termin über den Ausschluss zu entscheiden. Die Anrufung der General- oder Hauptversammlung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche General- oder Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Geldmitteln.

Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen und Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der General- oder Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied des Anrufungsrecht bei der General- oder Hauptversammlung innerhalb von 3 Wochen zu. Die General- oder Hauptversammlung hat beim nächstmöglichen Termin über den Ausschluss zu entscheiden. Die Anrufung der General- oder Hauptversammlung ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche General- oder Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Geldmitteln.

Außerdem verliert ein ausgeschlossenes Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen und Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der General- oder Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

## §12 Beiträge und sonstige Aufwendungen

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder vom Vorstand festgelegt wurde. Für bestimmte Sportarten können Zuschläge erhoben werden. Beiträge und Zuschläge sind Jahresbeiträge.

Diese können nicht durch Forderungen gegenüber dem Verein aufgerechnet werden.

Beiträge werden von der General- oder Hauptversammlung, Zuschläge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Beiträge können, auf Antrag, vom Vorstand für eine bestimmte Zeit ausgesetzt oder teilweise erlassen werden.

Einzelheiten sind in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt.

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder von der Vorstandschaft festgelegt wurde.

Die Beiträge unterscheiden sich in Grundbeiträge und in Abteilungsbeiträge. Abteilungsbeiträge beziehen sich nur auf aktiv Sporttreibende Vereinsmitglieder.

Abteilungsbeiträge richten sich nach den Kosten der jeweiligen Abteilung und können somit und können daher von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich ausfallen.

Ist ein aktiver Sportler in mehreren Abteilungen aktiv, so gilt in solchen Fällen immer der höchste Abteilungsbeitrag.

Ziel ist es, dass sich die einzelnen Abteilungen möglichst selbst finanzieren. Passive Vereinsmitglieder werden in einem Schlüssel den einzelnen Abteilungen zugeordnet. Die Zuordnung der passiven Mitglieder wird von der Vorstandschaft erarbeitet und von dem Vereinsausschuss genehmigt.

Grundsätzlich gilt aber das Prinzip der Solidarität unter den Abteilungen.

Einzelheiten sind in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt.

## §17 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern, den Seniorenleitern und ihren Stellvertretern, den Jugendleitern und ihren Stellvertreter und dem Sportwart. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und hat an diese ein Weisungsrecht. Er bereitet die General- oder Hauptversammlung vor und überwacht die Aktualität der Satzung. Der Sportwart wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vereinsausschuss besteht aus den 5 Vorständen der einzelnen Rubriken sowie dem Vorsitzenden der Vorstandschaft und den jeweiligen Stellvertreter der Vorstände.

In Summen besteht der Vereinsausschuss somit aus 11 Personen.

Gewählt werden die Ausschussmitglieder einmal durch die Haupt- oder Generalversammlung (alle Vorstände der jeweiligen Rubriken) und durch die Vorstandschaft des Sportvereins Jagstzell e.V. (Siehe hierzu auch § 18)

## §18 Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- den Abteilungsleitern
- weiteren 3 Vorstandsmitglieder

Jeder der 3 Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der General- oder Hauptversammlung gewählt.

Dabei wird folgender Wahlmodus angewendet:

Der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Vereinsjugendleiter werden jeweils in den Jahren mit geraden Zahlen, der 2. und 3. Vorsitzende, Sportwart und der Schriftführer in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt. Die weiteren 3 Vorstandsmitglieder werden jährlich im rotierenden System gewählt. Dabei steht jeweils das dienstälteste Mitglied zur Wahl.

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Vorstandschaft
- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Wirtschaft und Kommerz
- dem Vorstand Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, IT und EDV
- dem Vorstand Infrastruktur, Gebäude, Anlagen und Umwelt

Jeder der Vorstände ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Kompetenzen der einzelnen Vorstände im finanziellen Bereich sind in der vereinsinternen Finanzordnung beschrieben. Eventuelle notwendig gewordene Anpassungen werden von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Anschaffungen/Investitionen darüber hinaus bestimmt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vereinsausschuss einen Vertreter bis zur nächsten General- oder Hauptversammlung.

Die Vorstandschaft wird von der General- oder Hauptversammlung gewählt. Dabei wird folgender Wahlmodus angewandt:

Der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit IT und EDV und der Vorstand der Wirtschaft und Kommerz werden jeweils in Jahren mit geraden Jahreszahlen, der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen, sowie der Vorstand Infrastruktur werden jeweils in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

Die Wahl der Vorstände ist in geheimer Wahl durchzuführen.

Der Vereinsausschuss besteht aus den jeweiligen Vorständen und deren Stellvertretern. Die Stellvertreter der jeweiligen Vorstände der Rubriken werden von den jeweiligen Vorständen vorgeschlagen und von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Wahlperiode beträgt ebenfalls 2 Jahre und erfolgt im umgekehrten Zyklus zur Vorstandschaft.

Mitglieder des Vorstands und der Ausschuss müssen volljährig sein.

## §19 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für die gesamten Aufgaben im Verein zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Von den Mitgliedern des Vorstands sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

Der 1. Vorsitzende setzt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Er übernimmt die Repräsentation des Vereins. Außerdem unterstehen ihm folgende Geschäftsbereiche:

- Recht und Verträge
- Publikation
- Organisation
- Trainerangelegenheiten

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich.

Der 3. Vorsitzende ist Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Er beruft ihn ein und leitet ihn.

Dem Kassier unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Kassenwesen des Vereins
- Steuerangelegenheiten

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die gesamten Aufgaben im Verein zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben aller Vorstände ist in der jeweiligen Organisation abgebildet und in einer separaten Aufgabenbeschreibung beschrieben.

Dem Schriftführer unterstehen die Geschäftsbereiche:

- Protokolle der General- oder Hauptversammlungen
- Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen
- Archiv
- Presse

Dem Vereinsjugendleiter unterstehen die gemeinsamen, sportlichen und überfachlichen Aufgaben, insbesondere die Geschäftsbereiche:

- Jugendsport
- Kultur und Geselligkeit

Eines der 3 weiteren Vorstandsmitglieder übernimmt die Aufgaben der Mitgliedererfassung.

## §20 Vorstands- Ausschuss und Abteilungsversammlungen

Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben sich hierbei an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Sie nennen sich nach ihrer ausführenden Sportart. Wenn eine Abteilung aus Schülern, Jugendlichen, Aktiven und Senioren besteht, sind bei der Abteilungsversammlung neben dem Abteilungsleiter bei Bedarf auch ein Jugendleiter und ein Seniorenleiter zu wählen. Diese müssen von der General- oder Hauptversammlung bestätigt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 14. Lebensjahr. (Wahlperiode 2 Jahre)

Abteilungsleiter, Jugendleiter und Seniorenleiter und ihre Stellvertreter werden auf 2 Jahre gewählt.

Abteilungsleiter, Jugendleiter und Seniorenleiter in den Jahren mit geraden Zahlen und ihre Stellvertreter in den Jahren mit ungeraden Zahlen.

Die Abteilungsversammlung ist mindestens 1mal jährlich abzuhalten. Sie soll mindestens 6 Wochen vor der General- oder Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung, Gestaltung und Leitung obliegt dem Abteilungsleiter.

Die Rubriken und die sich darunter befindenden Abteilungen nehmen ihre Aufgaben in Eigenverantwortung wahr.

Sie haben sich dabei an die an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Die Vorstände der einzelnen Rubriken haben sich in angemessenen Abständen mit ihrer darunterliegenden Organisation auszutauschen.

Der Vorsitzende des Vorstands lädt in regelmäßigen Abständen zu einer Vorstands- oder Ausschusssitzung ein.

Vorstands- oder Ausschusssitzungen sind generell zu protokollieren.

Besteht eine Abteilung aus Jugendlichen und/oder Schüler obliegt es der jeweiligen Rubrik einen Jugendleiter zu wählen. Es ist jedoch kein Muss einen Jugendleiter zu wählen. Sollte jedoch ein Jugendleiter gewählt werden, so muss dieser von der Vorstandschaft bestätigt werden. Wahlberechtigt sind Jugendliche die das 14 Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlperiode beträgt hierbei 2 Jahre.

Sollten mehrere Abteilungen einen Jugendleiter wählen, obliegt es an den Abteilungen einen Gesamtjugendleiter zu wählen. Dieser hat das Recht bei der Vorstandschaft oder beim Ausschuss vorstellig zu werden, ist aber nicht Mitglied dieser beiden Organe.

Abteilungsversammlungen sind mindestens 1-mal jährlich abzuhalten. Diese soll mindestens 6 Wochen vor der General- oder Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung, Gestaltung und Leitung obliegen dem Abteilungsleiter.

## §21 Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss wird auf 3 Jahre von der General- oder Hauptversammlung bestätigt.

Ausschussvorsitzender ist der 3. Vorsitzende des Vereins.

Ist die Position des 3. Vorsitzenden nicht besetzt, wird der Ausschussvorsitzende vom Vorstand bestimmt und in der Generalversammlung bestätigt.

Die Zahl der dem Wirtschaftsausschuss angehörenden Mitglieder wird je nach Bedarf auch unterjährig vom Vorstand festgesetzt und in der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt.

Der Wirtschaftsausschuss ist für die Bewirtschaftung

- des Vereinsheims
- bei Veranstaltungen des Vereins zuständig

## §21 Beachtung der Gemeinnützigkeit

Der Sportverein Jagstzell ist betriebswirtschaftlich zweigegliedert.

Neben dem sportlichen/Ideellen Betrieb wird auch ein wirtschaftlicher Teil betrieben.

Der Verein wird steuertechnisch einheitlich betrachtet und auch veranlagt. Die jeweiligen Ergebnisse werden aber gesondert ausgewiesen.

Es ist zu beachten, dass keine steuerbegünstigte Mittel aus dem sportlich/ideellen Bereich bei einer eventuellen wirtschaftlichen Unterdeckung dem wirtschaftlichen Teil zugeführt werden dürfen.

## §25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer General- oder Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sollte bei einer General- oder Hauptversammlung eine Satzungsänderung oder eine Satzungsneufassung vorgenommen werden sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

Bei der Einladung zur General- oder Hauptversammlung muss explizit auf der Einladung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ oder „Satzungsneufassung“ aufgeführt sein. Weiter müssen die betreffenden Paragraphen numerisch benannt werden die von der Satzungsänderung oder der Satzungsneufassung betroffen sind. Bei einer „vollständigen Satzungsneufassung“ muss die die Haupt- oder Generalversammlung nicht über jeden einzelnen Paragraphen abstimmen, sondern als Block. Den Vereinsmitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, im Vorfeld der General- oder Hauptversammlung sich über die beabsichtigten Änderungen zu informieren. Ein Anhang der geplanten Änderungen zur Einladung ist nicht notwendig, jedoch muss gewährleistet sein, dass eine Information bekannt gemacht werden muss, wo die Änderungen einzusehen sind.

Empfehlenswert ist die Sichtung der Regularien des jeweils zuständigen Amtsgerichts beziehungsweise des zuständigen Registergerichts.

Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen können ausschließlich nur durch die Haupt- oder Generalversammlung beschlossen werden und benötigen eine Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Eine Mindestzahl der Wahlberechtigten Mitgliedern ist nicht vorgesehen.